



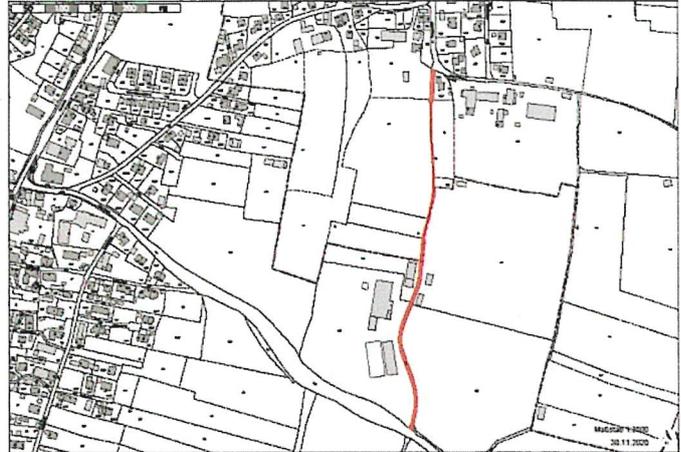
Nicht abnehmen vor: 10.01.2021

GEMEINDE KÖNIGSDORF Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

Allgemeinverfügung über die Umbenennung einer Straße

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Königsdorf hat in seiner Sitzung am 27.10.2020 die Straßenumbenennung der Gemeindeverbindungsstraße „Niederham – Bad Tölz“ (Fl.Nr. 92, Gemarkung Osterhofen und Fl.Nr. 604, Gemarkung Königsdorf) als „Am Dachsberg“ beschlossen.

2. Die Lage der Gemeindeverbindungsstraße ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich. Die einschlägigen Unterlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses eingesehen werden, und zwar bei der Gemeindeverwaltung, Hauptstraße 54, 82549 Königsdorf, Zimmer 5, in der Zeit von Montag – Freitag 8:00 Uhr – 12:00 Uhr; Montag – Mittwoch 13:00 Uhr – 16:00 Uhr; Donnerstag 14:00 Uhr – 18:00 Uhr.



3. Diese Allgemeinverfügung zur Straßenumbenennung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird angeordnet.

4. Begründung: Die Gemeinden müssen gemäß Art. 56 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte in der Gemeinde und damit auch für eine rasche und zuverlässige Orientierung im Gemeindegebiet sorgen. Sie gewährleisten dadurch insbesondere für Notfälle einen effektiven Einsatz der Rettungsdienste und der Polizei, sie erleichtern amtliche Zustellungen, aber auch den privaten Besuchsverkehr.

Die Namen der öffentlichen Straßen und Plätze, für deren Erteilung die Gemeinden zuständig sind (Art. 52 Abs. 1 BayStrWG), müssen die sichere Orientierung ohne die Gefahr von Verwechslungen ermöglichen. Soweit Straßen und Plätze neu zu benennen sind, sollten die Gemeinden die Verwendung von Flurnamen prüfen.

Wegen der erneuten Aussiedlung in diesem Bereich, muss hier eine Umbenennung der Gemeindeverbindungsstraße, aus den oben genannten Gründen, erfolgen. Es liegt daher ein sachlicher Grund für die Umbenennung vor.

Die Gemeindeverbindungsstraße „Niederham-Bad Tölz“ soll zur besseren Klarstellung daher den Flurnamen für diesen Bereich tragen. Dieser lautet für diesen Bereich „Dachsberg“.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um dem vordringlichen Interesse der Allgemeinheit an einer klar erkennbaren Gliederung des Gemeindegebietes und der Bedeutung für das Meldewesen, Feuerwehr, Polizei und Rettungsdiensten zu folgen und gebotenes sofortiges Handeln zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und eventuell den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem örtlich zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

Regierungsbezirk Oberbayern:
Verwaltungsgericht München
in 80335 München, Bayerstraße 30.

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Bayern ist das Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30, örtlich zuständig.

[Amtl. Anm.:] Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Königsdorf, den 30.11.2020

Ortsüblich bekanntgemacht durch:
Anschlag am: 30.11.2020

Abnahme am: _____
(Datum, Unterschrift)



Gemeinde Königsdorf

Rainer Kopnicky

Rainer Kopnicky
Erster Bürgermeister